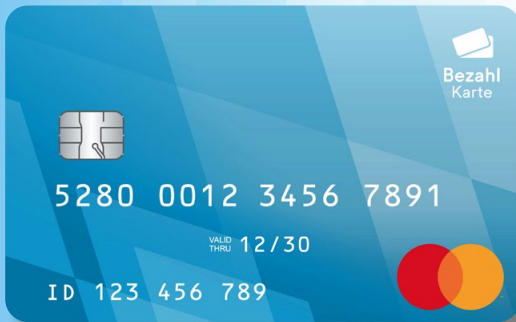




10 FAKTEN

zur Bayerischen Bezahlkarte
für Asylbewerberinnen und Asylbewerber



„ Mit der Bezahlkarte senken wir Zuzugsanreize
und bekämpfen Schlepperkriminalität. “

10 FAKTEN

zur Bayerischen Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Bayern führt als erstes Flächenland in Deutschland eine Bezahlkarte zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein.

Die Programmierung und Bereitstellung des Gesamtsystems erfolgt durch die PayCenter GmbH, ein E-Geld-Institut mit Sitz in Freising.

1. Wie wird die Karte aussehen?

Wie eine normale EC- oder Debitkarte. Ein neutrales Design verhindert Stigmatisierung.

2. Wer bekommt die Bezahlkarte?

Grundsätzlich jeder Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ab 14 Jahren. Minderjährige werden nur über einen Teil des gesamten Bedarfs verfügen können, der der Familie zusteht.

3. Wie viel Geld wird monatlich auf die Bezahlkarte gebucht?

Das hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie Alter, Familienstand und Art der Unterbringung. Die Asylbewerber erhalten ein Guthaben auf der Karte, das ihrem individuellen, nicht als Sachleistung gewährten AsylbLG-Anspruch entspricht. Das sind beispielsweise bei einem alleinstehenden Erwachsenen, der in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt, in der Regel 460 Euro im Monat, bei einem alleinstehenden Erwachsenen, der im ANKER (mit Verpflegung) wohnt, knapp 134 Euro im Monat.

4. Wie viel Bargeld kann pro Monat abgehoben werden? Und wo?

Maximal lassen sich 50 Euro pro Person und Monat als Bargeld abheben: an jedem Geldautomaten und an Supermarktkassen, soweit der jeweilige Händler dies anbietet. Wenn beispielsweise schon 30 Euro abgehoben wurden (egal wo), dann können noch 20 Euro abgehoben werden (egal wo). Bargeldlose Zahlungen sind bis zur Höhe des auf der Karte verfügbaren Guthabens möglich.

5. Gibt es regionale und sonstige Beschränkungen?

Ja, wobei an die geltenden Regeln zum Aufenthaltsbereich im Asyl- und Aufenthaltsgesetz angeknüpft wird. Eine Beschränkung der regionalen Gültigkeit ist daher bis auf Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Stadt möglich. Außerdem sind grundsätzlich keine Online-Käufe und keine Überweisungen möglich.

6. Wird der Erwerb einzelner Waren (z. B. Alkohol oder Tabakwaren), Branchen oder Händlergruppen ausgeschlossen?

Der Ausschluss einzelner Warengruppen ist technisch nicht möglich. Möglich ist der Ausschluss von Händlergruppen wie z.B. Geldübermittlungsdiensten (beispielsweise Western Union oder MoneyGram). Diese werden ausgeschlossen.

7. Wer gibt die Bezahlkarten aus?

Zuständig sind – wie bisher schon für die Geldleistungen – die Landratsämter und kreisfreien Städte.

8. Kann das 49-Euro-Ticket mit der Bezahlkarte bezahlt werden?

Ja. Die Online-Zahlung ist ausgeschlossen, kann aber von der Behörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) für einzelne Angebote, beispielsweise das 49-Euro-Ticket, freigeschaltet werden.

9. Wann wird die Bezahlkarte eingeführt?

Die Testphase startet Ende März in den Landkreisen Fürstentum, Günzburg und Traunstein sowie in der kreisfreien Stadt Straubing. Der bayernweite Roll-Out ist im Laufe des zweiten Quartals 2024 vorgesehen.

10. Wer übernimmt die Kosten für die Bezahlkarten?

Der Freistaat übernimmt die Kosten für die Karten und das Bezahlkartensystem und entlastet damit die Kommunen.



Das Bayerische Innenministerium im Internet:



www.innenministerium.bayern.de



www.twitter.com/BayStMI



www.instagram.com/BayStMI



www.facebook.com/BayStMI



www.youtube.de/BayerischesInnenministerium



**„Let’s talk Innenpolitik“ mit Joachim Herrmann –
unser Podcast auf allen großen Plattformen**

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de

Bildrechte: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Grafik: Saskia Kölliker

Stand: März 2024

Druck: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (PEFC, FSC)

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.